

Mutterrolle, beziehentlich für Zugänge nach Aufstellung des Steuerzettels, zulässig und beim Magistrate schriftlich einzubringen. Beschwerden der aus der Staatssteuer-Veranlagung unmittelbar übernommenen Steuerpflichtigen (§ 4), einschließlich der zur 1. und 2. Stufe der Klassensteuer Veranlagten, gegen die Höhe der Einschätzung können nur durch rechtzeitige Reclamationen gegen die Klassen- bzw. classifizierte Einkommensteuer erhoben werden, da die endgültige Festsetzung der Staatssteuer ohne Weiteres auch für die Communalsteuer gilt. — Steuerpflichtige, deren monatlicher Steuerzettel 70 Z oder 1 M beträgt und die wegen Krankheit oder aus sonstigen besonderen Gründen einen zeitweiligen Erlass der Steuer beantragen zu können glauben, haben unter Einreichung ihres Steuerzettels und Beibringung einer Bescheinigung des betr. Bezirksvorstehers über ihre Verhältnisse auf dem Bureau für städtische Steuer-Angelegenheiten, II. Wühlstr. 90, I, eine bezügliche mündliche Anmeldung beschaffen zu lassen oder selbst zu beschaffen.

**Städtische Grundsteuer.** Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigentum der Kammer-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich:

- wenn in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und unbauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;
- wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbauten Grundstücke in die Klasse der steuerfreien oder bisher steuerfreie Gebäude und unbauten Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
- wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- wenn besetzte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufheben oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschaffen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a gedachten Fall des Eigenthumswechsels sowohl der Verkäufer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 M. event. entsprechender Haft bestraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Werth durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzung der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenutzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche schriftliche Anzeige an die Kammer-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einmündige Zahlung der Steuer muß angezigt der gezeichneten Anmeldung erfolgen.

Die Einkommensteuer, Grund- und Sockelsteuer ist vierteljährig pränumerando zu entrichten und zwar in der ersten Hälfte des Quartals, der letzte Zahlungstermin ist also resp. der 14. Mai, 14. August, 14. November und 14. Februar. Gegen Denjenigen, welcher innerhalb der vorstehend bezeichneten sechsmonatlichen Frist die fälligen Steuern nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Ständigen zur Last fallenden Gebühren dieser Anmahnung betragen: 10 Z bei rückständigen Beträgen von 3 M. und weniger, 20 Z bei Beträgen von 3 M. bis 15 M. einschließlich, 40 Z bei Beträgen von 15 M. bis 150 M. einschließlich, 75 Z bei Beträgen von mehr als 150 M.

**Stiftung zur Aufmunterung und Belohnung treuer weiblicher Diensthöhen.** Direction: Commerzienrath Adolph Möller, Vorsitzender, Senator W. Anner, Schriftführer und Cassirer; Pastor Dohren, J. J. G. Albers und F. G. Vasmer. — Diese Stiftung, welcher das Recht einer juristischen Person verliehen worden, ist aus einem Verein gleichen Namens hervorgegangen, welcher am 1. August 1828 gegründet wurde und dessen Mitglieder bis zum Jahre 1852 Beiträge zur Ansammlung des Fonds leisteten, welcher die Mittel bietet, jährlich 12 Mädchen mit Prämien à 60 M. zu erziehen. Diese Prämien werden an Mädchen, welche wenigstens 10 Jahre in Altona gedient, selten ihren Dienst gewechselt und sich tüchtig betragen haben, verliehen. Die Prämien-Vertheilung geschieht im Monat December eines jeden Jahres.

**Stiftung der portugiesischen Judengemeinde zu Altona.** Die portugiesische Judengemeinde zu Altona begründete bei ihrer Auflösung mit dem bisherigen Gemeindevorstand unter obigem Namen eine Stiftung, welche die Unterstützung achtbarer, öffentlich nicht unterstützter Jünglinge und Jungfrauen zur wissenschaftlichen oder gewerblichen Ausbildung bezweckt. — Der Stiftung ist mittelst Erlass vom 29. Juli 1887 die Allerhöchste Genehmigung ertheilt und sind derselben zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. — Das Vermögen der Stiftung besteht z. Th. aus einem Capitalbetrage von 44222 M. 38 Z nebst den bis zum Zutritte der Stiftung aufzulauenden Zinsen, und aus dem Begräbnisplatz der portugiesischen Judengemeinde, hinsichtlich dessen der Stiftung die Verpflichtung einer dauernden würdigen Unterhaltung obliegt. — Die Zinsausflüsse des Stiftungsvermögens sollen nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten und der durch Unterhaltung des Begräbnisplatzes entstehenden Kosten wie folgt verwendet werden: 1. Zu jährlichen Unterstützungen in Beträgen

von mindestens 100 M. und nicht über 500 M. an solche Jünglinge und Jungfrauen zum Behuf ihrer weiteren wissenschaftlichen oder gewerblichen Ausbildung, welche nachstehende Bedingungen erfüllen: a. sie müssen unbescholten und Kinder unbescholtener Eltern sein; b. sie dürfen weder selbst, noch dürfen ihre Eltern öffentliche Unterstützung genießen; c. sie müssen die Schule, gleichgültig ob eine Volksschule oder eine höhere Schule, absolvirt haben oder doch in der letzten, der Entlassung in das bürgerliche oder akademische Leben vorausgehenden Classe sich befinden, in der deutschen Armee oder Marine als Einjährig-Freiwillige dienen oder gedient haben; d. sie müssen entweder Nachkommen von Mitgliedern der portugiesischen Judengemeinde zu Altona, Kinder von Gemeindegliedern der portugiesischen Judengemeinde zu Hamburg, oder Kinder christlicher oder israelitischer Einwohner der Stadt Altona sein. Nicht-Altonaer sollen mit Ausnahme der vorgenannten portugiesischen Juden von dem Genus der Stiftung gänzlich ausgeschlossen sein. 2. Eine und dieselbe Person darf die ihr bestimmte Unterstützung je nach der Art der Ausbildung für ein oder mehrere Jahre, jedoch nicht über 5 Jahre hinaus, beziehen. 3. Die Zahl der zu gewährenden Unterstützungen und die Höhe derselben hat. 4. Die Wahl der Stipendiaten aus der Zahl derjenigen Personen, welche die in Nr. 1 genannten Bedingungen erfüllen, liegt den Vertretern nach deren freiem Ermessen ob. 5. Können sich die Vertreter über die Wahl der Stipendiaten oder die Zahl und Höhe der zu gewährenden Unterstützungen nicht einigen, so ernannt auf ihr Ansuchen der Magistrat der Stadt Altona einen Obmann, welcher endgültig zwischen den beiden Vertretern zu entscheiden hat. 6. Der Regel nach sind die Zinsausflüsse eines Jahres in demselben als Unterstützungen zu vertheilen. Ist ein Theil der Erträge eines Jahres nicht verausgabt, so ist er spätestens in dem zweitfolgenden Jahre zu Unterstützungen mit zu verwenden. Ueber drei Jahre hinaus dürfen Zinsträge nicht angesammelt werden. — Die Stiftung wird unter Aufsicht des Magistrats der Stadt Altona und der Oberaufsicht der Königl. Regierung zu Schleswig durch die unter sich gleichgestellten Vertreter, Makler E. Brandon zu Altona und Kaufmann A. Ahenfur zu Hamburg, verwaltet.

**Stipendium des Gewerbevereins.** Am die am 23. August 1864 stattgefundene Feier des 200jährigen Bestehens der Stadt Altona auf eine würdige Weise zu erhöhen, sammelte der hiesige Gewerbeverein ein Capital, um aus den Zinsen wünschlich alljährlich einem in Altona geborenen begünstigten jungen Handwerker ein Stipendium zu seiner weiteren Ausbildung zu verleihen, und weil dabei vorzugsweise hiesige Sonntagsschüler berücksichtigt werden sollen, so wurden die Vorsteher der Sonntagsschule ersucht, der Direction des Gewerbevereins dazu jedesmal drei ihrer besten Schüler zur Auswahl vorzuschlagen. Der Fonds beträgt jetzt 10630 M.; derselbe erhielt bei der Auflösung des Altonaer Hauszimmeramtes am 26. Juni 1874 600 M., und im Jahre 1886 ein Legat des weiland Bäckermeisters Johann Hinrich Daniel Harry im Betrage von 6000 M. — Es wurde im Jahre 1889 dem Malerlehrling Henry Einsfeldt ein Stipendium im Betrage von 200 M. verliehen.

**Stipendien für Schüler der Altonaer Sonntagsschule.** a. In Veranlassung eines frohen Familienfestes am 15. December 1874 schenkte der hiesige Kaufmann Hermann Janßen der Sonntagsschule ein Capital von 2400 M., zur Fundirung eines als „Hermann Janßen's Stipendium für Schüler der Altonaer Sonntagsschule“ zum Andenken an den weil. Herrn Staatsrath Bernhard Donner, zu errichtenden Stipendiums, dessen Zinsen alljährlich demjenigen Schüler der Anstalt verliehen werden sollen, welcher nach dem einstimmigen Urtheil des Vorstandes durch Talent, Fleiß, sittliches Betragen und seine Leistungen sich unter seinen Mitschülern am vortheilhaftesten ausgezeichnet hat, ohne Rücksicht darauf, ob er in Altona oder auswärts geboren ist, auch ob ihm als Altonaer bereits das Gewerbevereins-Stipendium zu Theil geworden oder für ihn in Aussicht steht, solches gleichzeitig zu erhalten. Bei der Stiftungsfeier Oetern 1890 wurde das Stipendium dem Tischlergesellen Johnny Wöröw aus Altona verliehen.

b. Carl Heinrich Waacke-Stiftung. Am 30. März 1877 übergab die Frau Amalie Waacke, geb. Baur, der Sonntagsschule ein Capital von 3000 M. mit der Bestimmung, daß zum Andenken an ihren verstorbenen Gemann Carl Heinrich Waacke die Zinsen alljährlich bei der Stiftungsfeier einem Schüler der Anstalt, vorzugsweise einem Bauhandwerker von dem Vorstande nach Anhörung des Lehrercollégiums zuerkannt werden sollten. Bei der Verleihung kommt Religionsbekenntniß und Geburtsort nicht in Betracht, sondern allein Befähigung, Fleiß und untadelhafte Führung in und außer der Schule und bei sonst gleichen Umständen die Bedürftigkeit. Bei der Stiftungsfeier Oetern 1890 ist das Stipendium dem Klempnerlehrling Ludwig Rebius aus Altona zuerkannt worden.

c. Der Gewerbe-Verein pflegt auf der Stiftungsfeier einem Sonntagsschüler — Altonaer von Geburt — ein Stipendium zu spenden. Bei der Stiftungsfeier im Jahre 1889 erhielt dasselbe im Betrage von 200 M. der Malerlehrling Henry Einsfeldt aus Altona. 1890 wurde keins vertheilt.

**Stipendien der Sparcasse des Altonaischen Unterstützungs-Instituts.** (Geſtiftet am 28. Januar 1876 zur Feier des 75jährigen Bestehens der Sparcasse des Instituts.) Die Stipendien sollen dazu dienen, jungen Leuten beiderlei Geschlechts, welche auf Altonaer Schulen ihre Vorbildung erhalten haben, behufs ihrer weiteren Ausbildung, insbesondere auf höheren Lehranstalten, eine Beihilfe zu gewähren. Vorzugsweise sollen dabei diejenigen berücksichtigt werden, welche für einen gewerblichen Beruf oder als Techniker und Künstler sich ausbilden wollen. Voraussetzungen für die Verleihungen sind: Besondere Befähigung, Würdigkeit und Bedürftigkeit. Die Stipendien dürfen nicht mehr betragen als 1000 M. jährlich und nicht auf längere Zeit vergeben werden als auf 4 Jahre. Die Stipendien werden vergeben von